

Straßenreinigungssatzung der Stadt Teuchern

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Viertes ÄndG vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) und §§ 47 Abs. 1, 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch § 115 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) hat der Stadtrat der Stadt Teuchern in seiner Sitzung am 19.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Satzung bestimmt die Verpflichteten (Verantwortlichen), den Umfang und die Art und Weise der ihnen obliegenden Aufgaben bei der Durchführung der Straßenreinigung zur Gewährleistung der Reinlichkeit der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der Verkehrssicherung innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Unbeschadet vom Gegenstand dieser Satzung bleibt die den Eigentümern und sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten von nicht öffentlichem Grundbesitz obliegende Verantwortung, zum Schutz der im öffentlichen Interesse liegenden Volksgesundheit für deren Reinlichkeit und Verkehrssicherheit Sorge zu tragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Flächen sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der befahrbaren Wege in Wohngebieten.
Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Fußgängerstraßen, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Fahrbahn ist der Teil der Straße, der zur Aufnahme des Fahrzeugverkehrs bestimmt ist.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind. Bei nicht ausgebauten Gehwegen sowie Fußwegen, die nicht Bestandteil einer Straße sind, gilt ein Streifen von 1,5 m entlang der Grundstücksbebauung als Gehweg.

§ 3 Reinigungspflichtige

Reinigungspflichtige sind die Verfügungsberechtigten, Besitzer, Eigentümer, Erbbauberechtigten und Verwalter (Anlieger) von Grundstücken nach den Regelungen dieser Satzung. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung.
Unbeschadet bleibt die Reinigungspflicht von ungewöhnlichen Verunreinigungen durch den Verursacher (§ 17 StrG LSA).

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Den Anliegern wird die Reinigung der an ihrem Grundstück gelegenen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze in folgendem Umfang auferlegt:
 - Reinigung der Geh- und Radwege,
 - Reinigung der Straßenrinne,
 - Reinigung der Fahrbahnen
 Bei gegenüberliegenden Grundstücken erfolgt die Reinigung jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn.
- (2) Reinigungspflichtige i.S.d. Abs. 1 sind die Anlieger derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke, die an die öffentliche Straße angrenzen oder durch die erschlossen sind.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, besteht die Pflicht nach Abs. 1 für jede dieser Straßen.
- (4) Ein Grundstück grenzt an eine öffentliche Straße, wenn es unmittelbar anliegt oder nur durch unbebaute Zwischenflächen, insbesondere Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagenstreifen, getrennt ist, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 20 Meter beträgt.
- (5) Ein Grundstück gilt im Sinne des Abs. 3 als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat (Hinterliegergrundstück).

§ 5 Reinigungsmaßnahmen

- (1) Die Reinigung umfasst das Säubern der Straßen, das Entfernen von Unkraut und das Freihalten von oberirdischen Anlagen, die der Brandbekämpfung dienen.
- (2) Das Säubern der Straße umfasst das Kehren und die Beseitigung von Kehricht, Laub, Unkraut und sonstigen Unrat jeder Art. Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist die Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung vor dem Kehren mit Wasser zu besprengen, soweit dem nicht behördlich angeordnete Maßnahmen zum Wassersparen entgegenstehen.
- (3) Die Straßenreinigung durch die Anlieger nach § 4 ist grundsätzlich einmal wöchentlich, in der Regel samstags oder an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen vorzunehmen, soweit nicht der Verunreinigungszustand in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erfordert.
- (4) Außergewöhnliche Verschmutzungen, z.B. nach starken Niederschlägen, Stürmen, Tauwetter, sind unverzüglich durch die jeweils Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

§ 6 Reinigung durch Verantwortliche und Verursacher

Werden Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen, Schutt oder anderen Gegenständen, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, durch Hundekot oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat oder dafür verantwortlich ist, sofort gereinigt werden § 17 StrG LSA).

Wird der Verursacher oder Verantwortliche nicht mitgeteilt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten auch diese Reinigung.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflicht, die Straße gemäß §§ 4, 5, 6 dieser Satzung zu reinigen und zu säubern, nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Straßenreinigungssatzung der Stadt Teuchern, Gemeinde Nessa, Gemeinde Krauschwitz und Gemeinde Trebnitz vom 16.09.1995, Gemeinde Gröben vom 14.10.1995, Gemeinde Gröbitz vom 14.04.2006, Satzung über die Straßenreinigung und winterliche Räum- und Streupflicht der Gemeinde Deuben vom 01.11.1995 und die Änderungssatzung vom 11.12.1998, Satzung über die öffentliche Ordnung der Gemeinde Prittitz vom 01.11.1993

Teuchern, den 20.03.2012



Puschendorf
Bürgermeister



	Beschlussdatum	Datum der Unterzeichnung	Datum der Veröffentlichung	Fundstelle	Inkrafttreten
Satzung	2012	2012	2012	Amtsblatt	2012
1. Änderungssatzung					
2. Änderungssatzung					